

Sportgerichtsordnung des KV 13 Leer/Ostfriesland

§ 1 Allgemeines

Die Sportgerichtsordnung gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes 13 und ist im Sinne dieser Bestimmungen anzuwenden. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportgerichts

Das Sportgericht des KV 13 ist zuständig:

1. für alle Streitfragen, die sich aus dem Wettkampf und dem Spielverkehr ergeben, soweit sie in die Zuständigkeit des KV 13 fallen,
2. für die Schlichtung aller Streitfälle, die die Interessen mehrerer Vereine berühren,
3. für alle Streitfälle, in denen es von einem Verein um Entscheidung angerufen wird,
4. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung des KV 13 und seiner Organe und der in Zusammenhang mit diesen gegebenen Ordnungen und gefassten Beschlüssen,
5. bei Beleidigungen und Verleumdungen des KV, seiner Organe, Vereine und Mitglieder sowie einzelner Mitglieder der Vorstände, Organe, und Vereine,
6. bei Handlungen, die dem KV, seinen Vereinen oder Mitgliedern Schaden zufügt oder das Ansehen und den Ruf des KV, seiner Organe, Vereine und Mitglieder geschädigt haben.

§ 3 Zusammensetzung des Sportgerichts

- a) Dem Sportgericht des KV gehört je ein Mitglied der Mitgliedsvereine an. Jeder Verein benennt ein ordentliches Mitglied. Die Vertreterversammlung beschließt gemäß § 12 Absatz 4 d.
- b) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden vom Vorstand des KV ernannt.
- c) Gehört einer der Mitglieder einer der streitenden Parteien an oder lehnt er die Mitwirkung in einer Sportsgerichtssache ab, weil er sich für befangen hält, nimmt er an der weiteren Verhandlung nicht teil.
- d) Wird ein Mitglied von einer der streitenden Parteien abgelehnt und die übrigen Mitglieder des Sportgerichts erkennen die Begründung der Ablehnung mit einfacher Mehrheit an, so ist das betreffende Mitglied von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter von der Verhandlung wegen Befangenheit ausgeschlossen oder verhindert, so wählen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Verhandlungsführer für die betreffende Sportgerichtsverhandlung. Ist der Vorsitzende an der Sportgerichtsache beteiligt oder weist er nach, dass seine Beteiligung untunlich ist, so tritt an seiner Stelle sein Stellvertreter. Trifft dieses auch für die Stellvertreter ein, so wählen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte einen neutralen Verhandlungsführer für die betreffende Sportgerichtsverhandlung.

§ 4 Verfahren

1. Die Einberufung eines Sportgerichtsverfahrens erfolgt durch die Einlegung eines Protestes. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes des KV. Die Anrufung ist gebührenpflichtig. Bei keiner Vereinbarung sind der jeweilige Staffelleiter und der Vorsitzende des Sportgerichts befugt, die Beilegung des Streitfalles zunächst durch gütliche Vereinbarung ohne Durchführung eines Verfahrens zu versuchen.
2. Der Protest betreffend eines Wettkampfes, sowie in allen anderen Fällen, ist von der Vereinsführung in schriftlicher Form zu begründen und bis zum folgenden Donnerstag an den 1. Vorsitzenden des KV abzusenden (Poststempel). Die Begründung nur auf dem Spielbericht ist nicht ausreichend. Entscheidungen sind auf Grund mündlicher Verhandlungen zu fällen. Der Vorsitzende des Sportgerichtes leitet und bestimmt den Verlauf der mündlichen Verhandlung.
3. Die notwendigen Erhebungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben durch das Sportgericht zu erfolgen. Ob und welche Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen werden, entscheidet der 1. Vorsitzende des Sportgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen. Das gilt auch für mitgebrachte, aber nicht geladene Zeugen.
4. Die Ladefrist für den Termin zur mündlichen Verhandlung beträgt 8 Tage. Bei Eilbedürftigkeit oder Zustimmung der Beteiligten kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
5. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
6. In der mündlichen Verhandlung ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ist ein Beteiligter trotz Einladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann die Verhandlung gegen ihn in Abwesenheit durchgeführt werden.
7. Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Zur Urteilsfindung sind mindestens 7 Mitglieder des jeweiligen Sportgerichts erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Sportgerichts.
8. In Ausnahmefällen kann das Sportgericht die Verhandlung vertagen.
10. Die Entscheidung ist mit Gründen innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist eine Begründung ebenfalls erforderlich.
11. Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

§ 5 Verfahren in Eilfällen

1. Der KV-Vorstand kann bei Einzelveranstaltungen, z.B. Kreiseinzelmeisterschaften, ein Sportgericht berufen, das nach Maßgabe des Streitfalles vor Ort entscheidet. Zur Mitwirkung und Abstimmung sind mindestens drei Mitglieder des Sportgerichts erforderlich. Die Entscheidung erfolgt mündlich.
2. Der Protest bei diesen sportlichen Veranstaltungen ist bei dem jeweiligen Leiter oder seinen Vertretern mündlich vorzutragen und zu begründen bis 30 Minuten nach Ende der jeweiligen Spielklasse.
3. Den Beteiligten ist in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt nur an Ort und Stelle an die anwesenden Beteiligten.

§ 6 Entscheidungen und Strafen

1. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
 - d) Spielumwertungen
 - e) Spielneuansetzungen
 - f) Spielsperren
 - g) Zwangsabstieg
 - h) Ausschluss vom Spielbetrieb
2. Bei Fehlverhalten oder bei Verstößen eines einzelnen Mitgliedes, einer anderen vertretungsberechtigten Person eines Vereins/Mannschaft oder der Vereinsführung können Strafen nach Absatz 1 ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss einer Mannschaft nach Abs. 1 Ziffer h kann höchstens für eine Saison erfolgen. Die Mannschaft ist automatisch Absteiger der Klasse.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidungen des Sportsgerichts, ausgeschlossen § 5, ist Berufung zulässig. Die Berufung ist gebührenpflichtig und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des KV einzulegen.
2. Ober die Berufung entscheidet das Schiedsgericht des LKV als zweite Instanz nach deren Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 Gebühren

1. Es ist eine Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro vor Durchführung des Verfahrens zu entrichten. Die Zahlung ist bei Anrufung zu leisten bzw. nachzuweisen. Bargeldlose Zahlungen auf das Konto der Volksbank Uplengen eG, Kto. Nr. 51 1478 000 BLZ 28562297.
2. Unabhängig von den Protestgebühren können folgende Gebühren festgesetzt werden:
 - a) Verfahrenskosten
 - b) KM-Gelder für Mitglieder des Sportgerichts nach den Sätzen des KV.Die Entscheidung über die Einbehaltung, teilweiser oder völliger Rückzahlung der bei der Antragstellung hinterlegten Gebühren, erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung.
3. Die Kosten nach Abs. 2 sind an die KV-Kasse zu zahlen.
4. Der Vorstand des KV ist von den Gebühren und Kosten befreit.

§ 9 Schlußbestimmungen

Vereine und Einzelpersonen, die der Aufforderung der Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, sind bis zur Erfüllung gesperrt und von allen Vergünstigungen ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sportgerichtsordnung ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Sportgerichtsordnung des Kreisverbandes 13 Leer wurde von der Vertreterversammlung am 20. Juni 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.